Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 – Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 28.10.2026

Aktenzeichen:
766.0017/26/1.6.2 (BT-68)

Immissionsschutz

Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Stadt Barntrup

Der Henschelberg GbR, Nüllbergweg 2, 32699 Extertal, wurde mit Bescheid vom 28.09.2026 die Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 (Nennleistung: 7.000 kW_{el}, Nabenhöhe: 162,0 m, Rotordurchmesser: 175,0 m, Gesamthöhe: 249,5 m) auf dem nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstück

- BT-68: Barntrup, Gemarkung Alverdissen, Flur 1, Flurstück 9

erteilt.

Der Änderung der Beschaffenheit und des geänderten Betriebs der Windenergieanlage liegt der Genehmigungsbescheid des Kreises Lippe vom 01.10.2025, sowie der Änderungsgenehmigungsbescheid vom 22.05.2026 zugrunde. Die Änderungsgenehmigung umfasst im Vergleich zur Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 01.10.2025 und zur Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 S. 3 und Abs. 8 BImSchG vom 22.05.2026 insbesondere die Installation und den Betrieb einer Rotorblattheizung sowie die Änderung von naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsgenehmigungsbescheides erfolgt auf Antrag der Henschelberg GbR gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Baurechts und des Landschafts- und Naturschutzrechts. Die Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann **vom 29.10.2026 bis einschließlich 30.11.2026** (Auslegungsfrist) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php (→ Immissionsschutz → Genehmigungsbescheide gem. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 9.BImSchV) abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht auf Verlangen zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form der Einsichtnahme in den Änderungsgenehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde (innerhalb der üblichen Dienststunden).

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe:

Montag bis Mittwoch:	von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag:	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme in den Änderungsgenehmigungsbescheid kann unter folgender Telefonnummer erfolgen: 05231-626321.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Hinweis
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

gez. Winter